Opłacono ryczałtowo.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27 Telefon 337-47, 337-48.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung.

Jahrg. XI | Katowice, am 30. Juni 1934 | Nr. 17

Dr. A. Gawlik.

Das polnische Handelsgesetzbuch

II.

Die Handlungsbevollmächtigten.

Die Artikel 60 — 69 des H. G. B. enthalten die Vorschriften über die Erteilung der Prokura. Diese kann nur ein Registerkaufmann erteilen und zwar erfolgt sie mittels schriftlicher Erklärung; ein nicht registrierter Kaufmann ist also von der Erteilung einer Prokura ausgeschlossen. Was die mit der Erteilung der Prokura zusammenhängenden Ermächtigungen anbelangt, so erstrecken sich diese auf alle gerichtlichen und aussergerichtlichen Tätigkeiten, die mit der Führung des Unternehmens verbunden sind. Eine Beschränkung der Prokura ist gegenüber dritten Personen wirkungslos. Es wäre jedoch der Fall denkbar, dass der Inhaber des Unternehmens die Ermächtigungen des Prokuristen beschränkt, doch hat dies nur Einfluss auf das Dienstverhältnis zwischen Unternehmer und Prokuristen, ohne jedoch gegenüber dritten Personen in Wirkung zu treten. Dagegen darf der Prokurist nur auf Grund einer ausdrücklichen besonderen Ermächtigung das Unternehmen veräussern, verpachten und ein Nutzungsrecht an ihm bestellen, sowie ein Grundstück veräussern und belasten.

Die Prokura kann mehreren Personen besonders oder gemeinschaftlich erteilt werden: jedoch können auch im Falle einer Gesamtprokura Willenserklärungen, die an den Kaufmann gerichtet sind, sowie Zustellungen von Schriftstücken gegenüber einer der gemeinschaftlich bestellten Personen vorgenommen werden.

Die Prokura kann nicht übertragen werden; der Prokurist kann jedoch einen Bevollmächtigten für einzelne Tätigkeiten oder eine bestimmte Art von Tätigkeiten bestellen; so hat der Prokurist beispielsweise das Recht, einen Rechtsanwalt mit der Führung von Prozessen zu beauftragen.

Was die Dauer der Prokura anbelangt, so kann sie jederzeit widerrufen werden und erlischt zugleich mit der Verhängung des Konkurses über den Kaufmann, dagegen verursacht weder der Tod des Kaufmanns noch der Verlust seiner Fähigkeit zu Rechtshandlungen das Erlöschen der Prokura. Die Erteilung und das Erlöschen der Prokura müssen im Handelsregister eingetragen werden. Der Anmeldung ist ein Unterschriftsmuster des Prokuristen beizufügen. Ist die Prokura eine Gesamtprokura, so muss auch dieser Umstand bei der Eintragung vermerkt werden.

Daneben kann der Kaufmann Personen zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten bevollmächtigen. Eine solche Vollmacht, die nicht eine Prokura ist, und durch den Kaufmann zur Führung, sei es des ganzen Unternehmens, sei es eines Teiles dessen, sei es auch für Tätigkeiten einer bestimmten Art erteilt wird, ermächtigt zu allen Tätigkeiten, welche gewöhnlich mit dem Bereich der dem Bevollmächtigten anvertrauten Tätigkeit verbunden sind. Zur Uebertragung der erhaltenen Vollmacht im ganzen, zur Veräusserung, Verpachtung des Unternehmens und zur Bestellung eines Nutzungsrechtes an ihm, zur Veräusserung oder Belastung von Grundstücken, zur Führung von Prozessen, zum Abschluss von Vergleichen, zur Vereinbarung eines Schiedsgerichts, zur Unterschrift von Wechseln und Schecks, zur Aufnahme von Darlehen ist eine ausdrückliche Ermächtigung erforderlich.

Andere Beschränkungen der Vollmacht sind gegenüber dritten Personen nur dann wirksam, wenn diese Personen die Beschränkungen kannten oder kennen mussten.

Für diejenigen Bevollmächtigten, deren sich der Kaufmann innerhalb seiner Niederlassung bedient, gelten die gleichen, vorerwähnten Bestimmungen. Dies würde beispielsweise auf Reisende zutreffen. Wenn sich der Kaufmann eines solchen Bevollmächtigten zum Verkauf bedient, so wird er im Zweifelsfalle als zum Empfang des Kaufpreises für die Ware, die er übergibt, zur Festsetzung von Zahlungsfristen in den durch den Brauch angenommenen Grenzen, zum Empfang von Benachrichtigungen über Mängel der Ware und der Anzeige über die Stellung der Ware zur Disposition, sowie anderer ähnlicher Erklärungen ermächtigt angesehen.

Was die Personen anbelangt, die in dem Lokal des Unternehmens beschäftigt sind, und denen die Bedienung des Publikums obliegt, so werden sie als zur Erledigung der Geschäfte ermächtigt angesehen, die gewöhnlich in Unternehmen und Lokalen dieser Art vorgenommen werden.

Veräusserung des Unternehmens.

Alles, was zum Bestand des Unternehmens gehört, umfasst die Veräusserung des Unternehmens, insbesondere die Firma, Warenzeichen, Handelsbücher, zum Unternehmen gehörende Grundstücke und Mobilien ohne Ausschluss der Waren, Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, bei der Führung des Unternehmens entstandene Forderungen und schliesslich die Rechte, die sich aus der Miete oder Pacht der Lokale, die vom Unternehmen benutzt wurden, ergeben. Die Veräusserung, ebensowie die Verpachtung und Bestellung eines Nutzungsrechtes am Unternehmen bedarf einer schriftlichen Bestätigung und notarieller Beglaubigung. Diese Vorgänge sind in das Handelsregister einzutragen, wobei die Anmeldung irgend eine der Parteien vornehmen kann.

Was nun die Haftung des Erwerbers und des Veräusserers anbelangt, so bestimmt § 2 des Art. 40, dass der Erwerber im Verhältnis zum Veräusserer die bei der Führung des Unternehmens entstandenen Verpflichtungen übernimmt. Der Veräusserer ist allerdings verpflichtet, dem Erwerber die zur Führung des Unternehmens erforderlichen Auskünfte über seine tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, insbesondere über alle z. Zt. der Veräusserung bestehenden Verpflichtungen zu erteilen. Der Veräusserer ist weiterhin verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Erwerber die Weiterführung des Unternehmens erschweren würde.

Wenn die Veräusserung des Unternehmens eines Registerkaufmannes in Form einer notariellen Urkunde erfolgte, so haftet der Erwerber solidarisch mit dem Veräusserer für die bei der Führung des Unternehmens entstandenen **Verpflichtungen, die er kannte, oder kennen musste**; ist der Erwerber eine dem Veräusserer nahestehende Person, so haftet er solidarisch mit dem Veräusserer für diese entstandenen Verpflichtungen, da in einem solchen Falle angenommen wird, dass er die Verpflichtungen kannte. Das H. G. B. enthält des weiteren Bestimmungen für die Fälle, in denen es sich um fiktive Verträge handelt, die einen versteckten Verkauf des Unternehmens darstellen, in Wirklichkeit jedoch nach aussenhin eine andere Rechtsform haben; in solchen Fällen haftet der Erwerber solidarisch mit dem Veräusserer für alle Verpflichtungen, die bei der Führung des Unternehmens entstanden sind.

Wenn die Veräusserung des Unternehmens eingetragen ist oder die Schuldner von der Veräusserung benachrichtigt wurden, ist dieselbe Rechtslage gegeben, wie bei einer Benachrichtigung über die Uebertragung einer Forderung. Falls bestimmte Forderungen gemäss dem Vertrage auf den Erwerber nicht übergehen, müssen die Schuldner davon benachrichtigt werden, andernfalls sie von ihren Verpflichtungen auch dann befreit sind, wenn sie ihre Schulden zu Händen des Erwerbers bezahlen.

Ein Registerkaufmann, der das Unternehmen veräussert, haftet für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Eintragung der Veräusserung an bezw. vom späteren Fälligkeitstermin der Verpflichtungen. Bei einer Verpachtung des Unternehmens eines Registerkaufmanns haftet der Pächter solidarisch für die Verpflichtungen des Verpächters, die bei der Führung des Unternehmens entstanden sind. Soll die Haftung des Pächters gegenüber dem Gläubiger wirksam ausgeschlossen sein, so müssen die Gläubiger davon benachrichtigt werden, es sei denn, dass eine entsprechende Eintragung erfolgt ist. Ist der Pächter unter der Firma des Verpächters vor Eintragung der Pacht Verpflichtungen eingegangen, so haftet der Verpächter als Gesamtschuldner.

Die Gläubiger des Pächters, deren Forderungen bei der Führung des verpachteten Unternehmens entstanden sind, können sich aus den Rohstoffen und Waren befriedigen, die zum Bestand des Unternehmens gehören, gleichgültig ob sie Eigentum des Pächters, oder des Verpächters sind.

Steuertermine. Bis 15. Juli d. Js.

sind zahlbar:

1) monatliche Vorauszahlung für die Umsatzsteuer,
2) I. Quartalsrate der Umsatzsteuer,
3) II. Rate der pauschalisierten Umsatzsteuer.

Ausserdem ist die Einkommensteuer von Dienstbezügen innerhalb von 7 Tagen nach erfolgtem Steuerabzug an die Finanzkasse abzuführen.

Verbandsnachrichten

Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien.
Der für Sonnabend, den 30. d. Mts. abends 8 Uhr angesetzte **Vortragsabend** muss aus technischen Gründen verlegt werden.

Der Vortragsabend findet am

Donnerstag, den 5. Juli cr. abends 8 Uhr

in der „Erholung", Katowice, św. Jana 10 statt.

Die Referate umfassen, wie bereits bekanntgegeben:

1. Das neue polnische Handelsgesetzbuch,
2. Das neue Urlaubsgesetz,
3. Wichtige Bestimmungen aus dem Gesetz über die Regelung der Schuldverhältnisse.

Eintritt nur gegen Vorzeigung der Mitgliedskarte.

Offenhaltung der Geschäfte.

Der Verein selbst. Kaufleute e. V. Katowice, gibt seinen Mitgliedern zur Kenntnis, dass die Geschäfte am **Sonnabend, den 30. Juni cr. bis 20 Uhr** offengehalten werden dürfen.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen.

19. 6. Belgien 123,75 — 124,06 — 123,44; Holland 359,35 — 360,25 — 358,45; Kopenhagen 119,35 — 119,95 — 118,75; London 26,73 — 26.86 — 26,60; New York 5,29 1/8 — 5,32 1/8 — 5,26 1/8; Paris 34,97 — 35,06 — 34,88; Prag 22,02 — 22,07 — 21,97; Schweiz 172,16 — 172,59 — 171,73; Stockholm 137,80 — 138,50 — 137,10; Italien 45,68 — 45,80 — 45,56; Berlin 202,00 — 203,00 — 201,00.

20. 6. Belgien 123,75 — 124,06 — 123,44; Holland 359,38 — 360,28 — 358,48; Kopenhagen 119,40 — 120,00 — 118,80; London 26,72 — 26.85 — 26,59; New York 5,29 1/2 — 5,32 1/2 — 5,26 1/2; Oslo 134,35 — 135,00 — 133,70; Paris 34,97 — 35,06 — 34,88; Prag 22,02 — 22,07 — 21,97; Schweiz 172,16 — 172,59 — 171,73; Stockholm 137,80 — 138,50 — 137,10; Italien 45,63 — 45,75 — 45,51; Berlin 201.90 — 202,90 — 200,90.

21. 6. Belgien 123,78 — 124,09 — 123.47; Holland 359,40 — 360,30 — 358,50; Kopenhagen 119,40 — 120,00 — 118,80; London 26,70 — 26,83 — 26,57; New York 5,29 5/5 — 5,32 5/8 — 5,26,63; Paris 34,97 — 35,06 — 34,88; Prag 22,02 — 22.07 — 21,97; Schweiz 172,30 — 172,73 — 171,87; Italien 45,61 — 45,73 — 45,49; Berlin 202,10 — 203,10 — 201,10.

22. 6. Belgien 123,80 — 123,85 — 124,14 — 123,52; Holland 359,35 — 360,25 — 358.45; London 26,69 — 26,82 — 26,56; New York 5.29 1/2 — 5,32 1/2 — 5,26 1/2; Oslo 134,20 — 134,85 — 133,55; Paris 34,97 — 35,06 — 34,88; Prag 22,02 — 22,07 — 21,97; Schweiz 172,30 — 172,73 — 171.87; Italien 45,40 — 45,52 — 45,28; Berlin 202,50 — 203,50 — 201,50.

23. 6. Belgien 123,76 — 124,07 — 123.45; Holland 359,40 — 360,30 — 358,50; Kopenhagen 119,25 — 119,85 — 118,65; London 26,69 — 26.82 — 26,56; New York 5,29 7/8 — 5,32 7/8 — 5,26 7/8; Paris 34,96 1/2 — 35,03 — 34,88; Prag 22.02 — 22,07 — 21,97; Schweiz 172,28 — 172,71 — 171,85; Stockholm 137,65 — 138,35 — 136,95; Italien 45,27 — 45,39 — 45,15; Berlin 203,00 — 204,00 — 202,00.

25. 6. Belgien 123,58 — 124,09 — 123,47; Danzig 172,72 — 173,15 — 172,29; Holland 159.40 — 360,30 — 358,50; London 26,69 — 26,82 — 26,56; New York 5,29 3/4 — 5,32 3/4 — 5,26 3/4; Oslo 134.00 — 134,65 — 133,35; Paris 34,96 — 35,04 — 34,87; Prag 22,02 — 22,07 — 21,97; Schweiz 172,35 — 172.78 — 171,92; Stockholm 137,65 — 138,35 — 136,95; Italien 45,28 — 45,40 — 45,16; Berlin 202,90 — 203,90 — 201,90.

26. 6. Belgien 123,83 — 124,14 — 123,52; Danzig 172,70 — 173,13 — 172,27; Holland 359,50 — 360,40 — 358,60; Kopenhagen 119,10 — 119,70 — 118,50; London 26,65 — 26,65 — 26,78 — 26,52; New York 5,29 5/8 — 5,32 5/8 — 5,26 5/8; Paris 34,95 — 35,04 — 34,86; Prag 22,01 — 22,06 — 21,96; Schweiz 172,48 — 172,91 — 172,05; Stockholm 137,45 — 138,15 — 136,75; Italien 45,26 — 45,38 — 45,14; Berlin 203,50 — 204,50 — 202,50.

27. 6. Belgien 123,80 — 124,11 — 123,49; Danzig 172,67 — 173,10 — 172,24; Holland 359,55 — 360,40 — 358,65; Kopenhagen 119,25 — 119,85 — 118,65; London 26,69 — 26,82 — 26,56; New York 5,30 1/8 — 5,33 1/8 — 5,27 1/8; Paris 34,94 — 35,03 — 34,85; Prag 22,01 — 22,06 — 21,96; Schweiz 172,33 — 172,76 — 171,90; Stockholm 137,60 — 138,30 — 136,90; Italien 45,26 / 45,38 — 45,14; Berlin 207,25 / 208,25 — 206,25.

Wertpapiere:

3-proz. Bauanleihe 44,15; 7-proz. Stabilisationsanleihe 67,00 — 67,25 — 67,38; 4-proz. staatl. Dollarprämienanleihe 53,25; 5-proz. Konversionsanleihe 65,00 — 64,90; 5-proz. Eisenbahnkonversionsanleihe 58,00; 8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00; 8-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94,00; 8-proz. Obligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00.

Ausweis der Bank Polski.

Für die zweite Juni-Dekade haben sich die Goldvorräte der Bank um 1,4 Millionen Złoty auf 489 Millionen vergrössert, während die Vorräte an ausländischem Gelde und Devisen um 0,7 Millionen auf 43,5 Millionen Złoty zurückgegangen sind. Die Summe der in Anspruch genommenen Kredite verringerte sich um 8,5 Millionen auf 680,7 Millionen Złoty, wobei das Wechselportefeuille um 12,9 Millionen auf 573,1 Millionen Złoty und das Portefeuille der diskontierten Staatsschatzscheine um 0,4 Millionen auf 48,3 Millionen Złoty zurückgegangen ist. Hingegen hat sich der Stand der Lombardkredite um 4,8 Millionen auf 59,3 Millionen Złoty vergrössert.

Die Vorräte an polnischen Silber- und Nickelmünzen verringerten sich um 4,7 Millionen auf 39,8 Millionen Złoty.

Die Position „sonstige Aktiva" ist um 2,2 Millionen Złoty kleiner und beträgt 134,5 Millionen Złoty, während die Position „sonstige Passiva" sich um 1,2 Millionen auf 240,4 Millionen Złoty vergrösserte. Die sofort zahlbaren Verpflichtungen sind um 11,8 Millionen auf 215,7 Millionen Złoty gestiegen.

Der Banknotenumlauf ist um 27.7 Millionen auf 880,9 Millionen Złoty zurückgegangen. Die Golddeckung hat sich von 48,16 Prozent in der ersten Juni-Dekade auf 49,06 Prozent vergrössert; sie übersteigt die im Statut der Bank Polski vorgesehene Norm um über 19 Punkte.

Der Diskontsatz betrug 5, der Lombardsatz 6 Prozent.

Silberne 5 zł. - Stücke werden aus dem Verkehr gezogen.

Im Dziennik Ustaw ist unter anderem auch die Verfügung veröffentlicht worden, wonach die **silbernen 5 Złotystücke** vom 1. Oktober 1934 bis zum 30. September 1936 aus dem Verkehr gezogen werden. Die Geldstücke werden in den Kassen der Finanzämter und in den Filialen der Bank Polski gegen andere eingetauscht, am **30. September 1935** verlieren die bisher geltenden **silbernen 5 Zołtystücke ihre Gültigkeit.**

Devisenbeschränkungen in Deutschland.

Am 25. Juni cr. kamen von der Reichsbank verschärfte Devisenverordnungen heraus. Nach diesen neuen Verordnungen darf die Menge der ausgeführten Devisen die der eingeführten auf keinen Fall übersteigen. Beginnend mit dem 25. Juni 1934 übernimmt die Reichsbank die Verteilung der angeforderten Devisenmenge auf Grund der Devisen, die nach dem Deutschen Reich eingeführt werden. Auf Grund dessen werden natürlich nicht alle Forderungen ihre vollkommene Erledigung erlangen, da in erster Linie die Devisen für Rohmaterialien und Lebensmittel berücksichtigt werden. Die Devisen bleiben wie zuvor weiter der Stelle für Devisenbewirtschaftung unterworfen, die hauptsächlich darauf zu achten hat, dass sich der Verkehr mit dem Ausland so weit wie möglich auf dem Verrechnungswege bewegt. In der gleichen Weise sind die Auslandszahlungen durch Postscheck und -überweisungen verboten. Am 1. Juli 1934 werden die Angelegenheiten die Devisen im Zusammenhang mit dem Warenumsatz betreffen, vollkommen neu geregelt.

Einzahlungen, auf Spezialkonten oder auf Banken, mit Emissionskonten mit denen Verrechnungsverträge bestehen, unterliegen diesen Repartierungen nicht. Die bisher begrenzt geltende Kompentenz der Devisenbanken im Zusammenhang mit der Kompensation hört nunmehr auf zu bestehen.

Devisenbegrenzung auch in Italien.

Ein Dekret des italienischen Finanzministeriums, das sich mit dem Devisenstand Italiens befasst, ordnet an, dass man, um Devisen zu erhalten, Dokumente, auf denen Anzahl und Begründung verzeichnet sind, beifügen muss. Das Dekret sieht gleichfalls Vorschriften für Banken und ähnliche Kreditinstitute vor. Die Kontrolle über den Devisenumsatz ist der italienischen Nationalbank vorbehalten worden.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Neue sowjetrussische Bestellungen in Polen.

Auf Grund der zuletzt zwischen dem polnischen Aussenministerium und dem sowjetrussischen Botschafter in Warszawa Dawtjan erfolgten Notenaustausches, wonach für die Einfuhr von verschiedenen sowjetrussischen Waren nach Polen, weitgehende Zollbegünstigungen gewährt werden, wurde die sowjetrussische Handelsvertretung in Warszawa vom Volkskommissariat für den Aussenhandel beauftragt, in Polen neue grosse Bestellungen für die Lieferung von verschiedenen Industrieerzeugnissen nach Sowjetrussland zu tätigen. In erster Reihe soll die Lieferung von Hüttenerzeugnissen nach Sowjetrussland erfolgen. Zwecks Finanzierung dieser Transaktion begeben sich in den nächsten Tagen die Vertreter der oberschlesischen Hüttenwerke zu der sowjetrussischen Handelsvertretung in Warszawa. Zwecks Abschlusses von neuen Transaktionen mit der polnischen Hütteninddustrie wird vorläufig ein Kredit von 3 Millionen Złoty eingeräumt.

Polnisch-oesterreichische Handelsbeziehungen.

In der Sitzung der oesterreichisch-polnischen Handelskammer sind die Daten der Handelsbeziehungen zwischen den beiden Staaten bekannt gegeben worden, die durch den Handelsvertrag vom 11. Oktober 1933 beeinflusst waren. Durch diesen Vertrag, der für einen Zeitraum von 7 Monaten abgeschlossen war, haben sich die Handelsbeziehungen wesentlich besser gestaltet, dazu kommt noch, dass beide Staaten nicht so an den Vertrag gebunden sind und diesen immer noch erweitern und ausbauen können. Im Jahre 1932 betrug der Import nach Polen 33⅓ Mill. Schill., der Export 86 Mill., sodass man von einem Verhältnis 1:2,5 sprechen konnte. Im 1. Halbjahr nach Abschluss des Vertrages betrug die Einfuhr nach Polen 15 Mill. Schill., die Ausfuhr 32 Mill. Schill., was einem Verhältnis von 1.2,1 gleichkommt.

Polnisch-deutsche Handelsbeziehungen.

Nach offiziellen Meldungen von deutscher Seite haben sich die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Nachbarländern im ersten Viertel des laufenden Jahres wie folgt gestaltet: der **Import aus Polen** belief sich auf 331.000 t mit einem Werte von **16 Mill. Rm**, der **Export nach Polen** dagegen **nur** auf 239.000 t im Werte von **7,5 Mill. Rm.** Den grössten Einfuhrfaktor aus Deutschland bilden Rohprodukte und Halbfabrikate.

Kohlenvertrag mit Italien.

Die Schlesische Kohlenindustrie wird nunmehr für die italienische Eisenbahn Kohlen liefern. Es handelt sich hier um einen Kompensationsvertrag, da als Gegenleistung die Fiat-Werke in Turin für die Państwowe Zakłady Inżynierji Autoteile liefern werden. Am 1. Oktober tritt dieser Vertrag in Kraft. Dies ist bereits die zweite Kohlentransaktion, die wir mit Italien geschlossen haben.

Kohlenvertrag mit Schweden.

Die bereits längere Zeit dauernden Kohlenverhandlungen zwischen den schwedischen Importeuren und den polnischen Exporteuren sind nunmehr zu einem endgültigen Ergebnis gelangt. Das Ziel dieser Verhandlungen war die Einfuhr der polnischen Kohle und sollte eine Lösung der schwedischen Importeure von den verpflichtenden Verträgen mit England herbeiführen. Nach diesem Vertrag wird nunmehr Polen die Belieferung des schwedischen Marktes zu 47 Proz. der in Schweden gebrauchten Kohle übernehmen. Dieser Vertrag, dessen Gültigkeit bis zum Juni 1936 dauert, setzt gleichzeitig die Kohlenpreise fest und birgt für beide Partner nur Gewinn. Die schwedischen Importeure haben nun eine gesicherte Bezugsquelle für ihren Kohlenbedarf, während den polnischen Kohlengruben ein fester Absatz ihrer Produkte gewährleistet ist. Bis zum Ende dieses Jahres sollen nach Schweden noch 1.250.000 t Kohle ausgeführt werden.

Streichhölzer können in allen Läden verkauft werden.

Das Finanzministerium gab ein Rundschreiben heraus, das den Handel mit Streichhölzern betrifft. Das Ministerium erklärt, dass durch die Kassierung der bisher bestehenden Konzessionsvorschriften nunmehr alle Läden, die sich 3 Tage vorher beim Finanzamt gemeldet haben, sich mit dem Verkauf von Streichhölzern befassen können.

Telegrammreklame „Rek".

Am 1. Januar sind vom Postministerium ganz neue Telegrammreklamen eingeführt worden, die für das Reklamewesen grosse Bedeutung haben dürften. Diese Reklametelegramme können sowohl im Ort als auch ausserorts versandt werden. Mit Rücksicht auf die Billigkeit und Originalität dieser neuen Reklametelegramme wollen wir es nicht verabsäumen, die Preise dafür mitzuteilen:

für ein Wort . . . . 2 gr
für jede Adresse . . . . 10 gr
für jeden Ort, nach dem das Reklametelegramm gesandt werden soll . . . . . 50 gr

Beispiel:

Die Kosten für ein Reklametelegramm „Rek" an 10 Adressen in Bydgoszcz, 15 Adressen in Katowice, 12 Adressen in Warszawa, 10 Adressen in Lwów, 10 Adressen in Kraków, 10 Adressen in Wilno, mit einem Inhalt von 100 Wörtern, betragen:

für 100 Wörter zu 2 gr . . . . 2,00 zł
für 67 Adressen zu 10 gr . . . . . . 6,70 zł
für 6 Orte zu 50 gr . . . . 3,00 zł
11,70 zł

Das Reklametelegramm „Rek" muss mindestens 10 Adressen an jeden Ort enthalten. Der Inhalt dieser Reklametelegramme muss der Reklame von Waren jeglicher Art dienen, sie können auch in unbegrenzter Adressenzahl aufgegeben werden und werden wie gewöhnliche Telegramme durch Eilboten ausgetragen.

Gesetze / Rechtssprechung

Handelsbücher müssen „à jour“ geführt werden.

Wirtschaftsorganisationen weisen darauf hin, dass in der Praxis oft Fälle vorkommen, wo der Steuerrevisor, der die Bücher kontrollieren soll, nicht nur die Geschäftsbücher für das vergangene Steuerjahr, sondern auch für das laufende kontrolliert — und wenn es sich zeigt, dass eine Transaktion. die z. B. um 10 Uhr morgens durchgeführt wurde, am Nachmittag noch nicht buchhalterisch festgehalten ist, der vom Revisor hierüber verzeichnete Vermerk im nächsten Jahre eine Verwerfung der Bücher zu Folge haben kann.

Da sich in letzter Zeit derartige Fälle oft gezeigt haben, so ist es unbedingt ratsam, die Bücher immer à jour zu führen.

Pfändung von Verbindlichkeiten für Regierungslieferungen.

Das Finanzministerium erläutert, dass aus **rechtlichen Gesichtspunkten** keine Hindernisse für die Pfändung von Geldsummen auf administrativem Exekutionswege, die durch den Staatsschatz und Kommunalverbänden den Lieferanten sowie Unternehmern für die Ausführung von Arbeiten oder Lieferungen ausgezahlt wurden, besteht.

Gleichzeitig ordnet jedoch das Finanzministerium den Finanzämtern gegenüber an, dass die Höhe der Pfändungsgrenze auf 25 Proz. dieser ausgezahlten Geldsummen festgesetzt wird.

12% Verzugszinsen für die Sozialversicherung.

Die Sozialversicherungen sind auf Grund des Gesetzes über die Sozialversicherung ermächtigt, Verzugszinsen in Höhe von 12 Proz. jährlich von den Versicherungsbeiträgen, die nicht zum Termin eingezahlt werden, einzuziehen.

Die Verpflichtungen zur Einzahlung der Beträge sind unabhängig von der Höhe und von den Zahlungsaufforderungen oder evtl. Entscheidungen. Die fälligen Beiträge für die Sozialversicherung, d. h. jeder Art von Versicherungen, denen der Arbeitnehmer unterliegt, müssen spätestens bis zum 10. des nächsten Monats eingezahlt sein, da sonst Verzugszinsen vom 11. jeden Monats berechnet werden, wobei jeder angefangene Monat als ganzer gilt.

Inkasso durch Gerichtsvollzieher.

In Hinblick darauf, dass sich oft Fälle ereignet haben, in denen Gerichtsvollzieher, die auf dem Wege des Zwangsverfahrens einkassierten Aussenstände zurückgehalten haben, hat der Justizminister eine im Dziennik Ustaw Nr. 24 — 1934 — veröffentlichte Anordnung erlassen, die folgendes bestimmt:

Der Gerichtsvollzieher muss am Tage des Erhalts, spätestens am folgenden Tage die auf dem Exekutionswege erhaltenen Gelder auszahlen. Er kann sie beim Gericht deponieren, der betreffenden Person mittels Postanweisung oder Scheck überweisen, sowie auf P. K. O. Konto einzahlen.

Aenderung der Person des konzessionspflichtigen Inhabers.

Das Finanzministerium hat in einem Rundschreiben vom 21. XII. 1933 D. VI. 16861/1/33 erklärt, dass im Falle der Aenderung der Person des Konzessionärs, der Unternehmer, der den Betrieb übernimmt, vorher sich um eine entsprechende Erlaubnis zur Ausführung der betreffenden Tätigkeit, bemühen muss. Gleichzeitig erwähnt das Finanzministerium, dass in der Frage der Pächter bezw. der Personen, die die Verwaltung der Erbmasse übernehmen, spezielle Erlaubnisse, für die Zeit der Dauer des Pachtvertrages, bezw. der Ausführung der Verwaltungstätigkeit über die Erbmasse erteilt werden.

Neuregelung des Verkaufs von Tabakwaren.

Im Dziennik Pos. 676 1933 ist eine Regelung dieser Fragen getreten worden. Die Vorschriften über den Detailverkauf sind am 1. November in Kraft getreten, die Bestimmungen über den Grosshandelsverkauf mit dem 1. Januar 1934.

Steuern / Zölle / Verkehrstarife

Abzüge bei der Einkommensteuer.

Nach einer Verfügung des Finanzministeriums können Zinsen, die aus Darlehen in Abzug gebracht werden, wenn diese Darlehen eigens zum Zweck der Vergrösserung des Unternehmens oder zum Erwerb neuer Einkommenquellen dienen, aufgenommen, desgleichen in Abzug gebracht werden: Abzahlungen bereits bestehender Verpflichtungen, die auf der Einkommenquelle lasten, zur Konvertierung von Schulden, zur Deckung erlittener Schäden, zur Abzahlung von bereits früher fälligen Steuern und anderen öffentlichen Abgaben, zwecks Regulierung von Angelegenheiten, verbunden mit der Teilung des Vermögens.

Gewerbepatente für Handelsvermittlungen!

Das vom Finanzministerium (L. D. V. 3595/4/33) erlassene Rundschreiben bestimmt:

Kommissionsgeschäfte und Handelsvermittlungen, die zusammen mit Warenhandelsunternehmen geführt werden, erfordern kein besonderes Gewerbepatent, sofern das betr. Warenhandelsunternehmen mit einem Gewerbepatent der zweiten Kategorie versehen ist;

Bei Gewerbesteuereinschätzungen vom Umsatz für Kommissionsgeschäfte und Handelsvermittlungen, die der Versteuerung unterliegen, muss die Provisions- und Kommissionssumme als wirklich empfangen behandelt werden, und zwar in dem Umfang, der für die Steuerhöhe massgebend ist; dabei werden die Delkredereverluste, die durch den Kommittenten abgezogen werden, zu der Steueraufstellung hinzugezählt.

Patente.

Verkauft ein inländischer Kaufmann auf Rechnung einer ausländischen Firma, so muss er für diesen Kommissionsverkauf im Sinne des Art. 5 P. ein weiteres Patent für den Verkauf lösen. OSN. 19. II. *32. 4 K 1012/32.*

Bei Führung eines Unternehmens muss unbedingt ein Patent gelöst sein. Es macht sich strafbar, wenn es kein Patent hat, selbst dann, wenn überhaupt keine Verkaufstransaktionen vorgenommen wurden. OSN. I. K. 86/33.

Das Gewerbepatent der III. Kategorie.

Im Sinne der Beifügung zum Art. 23 des Gesetzes über die staatliche Gewerbesteuer vom 15. VII. 1925 können Warenhandelsunternehmungen im Sinne der Bestimmungen über das Gewerbepatent der III. Kategorie ausser dem Eigentümer oder einem ihn vertretenden volljährigen Mitglied der Familie höchstens noch einen Handelsgehilfen beschäftigen. Daraus geht hervor, dass die Bestimmungen über die Ausdehnung von Unternehmungen, von **fachmässigen** Handlungsgehilfen und nicht von der Anzahl der Arbeiter, Laufjungen und ähnlichen, die nicht den Charakter von Handelsangestellten tragen, abhängt.

Leitung eines Geschäftes ohne richtiges Gewerbepatent.

Die Strafkammer hat in dem Urteil 2 K 1107/33 vom 11. I. 34. festgesetzt, dass gemäss den Gesetz über die Gewerbesteuer vom 15. Juli 1925 keine Vorschriften vorhanden sind, in denen bestimmt ist, dass die Steuerzahler vor dem Strafverfahren noch einmal aufgefordert werden müssen, das richtige Gewerbepatent zu lösen. Die Bestrafung kann also erfolgen, ohne dass der Steuerzahler vorher einmal aufgefordert wird, das richtige Patent zu lösen.

Mietsbeträge.

Die Beträge für die Miete des kommenden Jahres bilden keine abziehbaren Ausgaben für das Operationsjahr, in dem sie bezahlt worden sind. (Urteil des obersten Verwaltungsgerichtes 1. rej. 896/31).

Bevorrechtigte Forderungen.

Die Amortisationsanleihen, die in den Kreditinstituten eingezogen werden, sind noch vor der Vermögenssteuer unbedingt bevorrechtigte Forderungen. (Entscheid der Zivilkammer S. 281/33).

Termin für die Einreichung der Berufung.

Nach einem Gerichtsentscheid des Obersten Verwaltungsgerichtes wird für die Einreichung der Berufung im Sinne des § 134 bestimmt, dass der Termin durch das Ersuchen um eine Abschrift des Beschlusses der Schätzungskommission, die Einkommen und Steuern festgelegt, bis zum Tage der Aushändigung der Abschrift unterbrochen wird. Zum Zeitabschnitt für die Einreichung der Berufung wird der Tag, an dem das Gesuch eingereicht wurde, nicht gerechnet.

Unmöglichkeit der Pfändung der Provision aus dem Detailverkauf von alkoholischen Getränken.

Rundschreiben des Finanzministeriums vom 12. I. 1934 r. L. D. V. 75/1/34.

Im Zusammenhang mit den sich ergebenden Fällen, in denen das Finanzamt sich an die Direktion des Spiritusmonopols gewandt hatte, mit der Bitte, die Provision nicht auszuzahlen, die den Konzessionsinhabern der Monopolerzeugnisse zusteht, sondern diese als Steuerverbindlichkeiten des Konzessionsinhabern umzuleiten, hat das Finanzministerium Folgendes erklärt:

Das staatliche Spiritusmonopol kann die dem Detaillisten zustehende Provision (die in Wirklichkeit einen Rabatt auf die Detailpreise bedeutet, die von den Konsumenten bezahlt werden) nicht zurückhalten, da sie in Wirklichkeit diese Provision gar nicht auszahlt. Diese Provision wird bei der Einzahlung von den Preisen abgezogen, sie ist deshalb nur ein Rechnungsposten und keine verbindliche Geldforderung in den Händen des Monopols, deshalb kann diese Provision vom Finanzamt nicht mit Beschlag belegt werden. (Dz. U. R. P. Nr. 62, Pos. 580 1932).

Obenstehende Verordnung muss allen Finanzämtern und Instanzen bekannt gegeben werden.

Erleichterungen bei den Stempelgebühren von Schriftstücken, die Rechtshandlungen bestätigen, die mit den Häfen des polnischen Zollgebietes im im Zusammenhang stehen.

(Dziennik U. R. P. Nr. 29, v. 9. 4. 1934, Pos. 239).

Der Finanzminister kann Schriftstücke, welche Verträge bestätigen, die von den in den Häfen des polnischen Zollgebiets tätigen Schiffsunternehmen

Bunte Reihe

Go. **Franz Körmendi** ist ein neuer Name, **Versuchung in Budapest** (Propyläen-Verlag, Berlin) sein Roman. Jahrgang 1889 könnte dieses Buch auch überschrieben sein. Es hat zwar eine Hauptgestalt, aber wir erleben gleichzeitig die Randschicksale einer ganzen Gymnasialklasse, und der jähe Aufstieg des Helden zur Macht wird schroff kontrapunktiert durch den Untergang eines seiner früheren Mitschüler. „Antal Kádár war Ende November 1918 nach Budapest zurückgekommen, zerlumpt, verkommen, ausgehungert. An dem Frontabschnitt, wo er zuletzt gelegen hatte, — unter Tschechen, Bosniern und aus russischer Gefangenschaft Zurückgekehrten, — war die Sache schon Mitte Oktober nicht mehr in Ordnung.“

Derart lakonisch beginnt das 2. Kapitel des Romans, überschrieben: Der Fremde. Der eben 20jährige Fähnrich, dessen Eltern gegen Kriegsende in dem von Rumänen besetzten Heimatsdorf starben, lungert nun in dumpfer Verzweiflung zu Budapest herum, erlebt das Räteregime, geht nach einer Weile nach Wien, um dort zu studieren, unternimmt nach längerer Zeit mit einem begüterten, jüngeren Freund, den er im Krankenhaus kennengelernt hat und hernach unterrichtet, eine Studienreise nach London, wo der junge Wiener nach einem unglücklichen Abenteuer mit einer Inderin sich das Leben nimmt. Kádár kehrt nicht nach Wien zurück, hungert in London, erwirbt schliesslich seinen Unterhalt als Kellner in einem letztklassigen, ungarischen Restaurant, lernt nach einem Jahr durch einen „Zufall“ die junge, ungarische Witwe eines reichen, afrikanischen Architekten kennen, geht mit ihr nach Capeland, kann endlich seinem heissersehnten Beruf leben. Einer seiner ehemaligen Mitschüler, Kelemen, entdeckt „zufällig“ nach Jahren in einem Magazin das Bild des berühmten millionenschweren afrikanischen Architekten budapester Herkunft, die ganze Abiturientenrunde von einst, die sich gelegentlich noch trifft, schreibt einen Brief an Kádár. Dieser antwortet nach Monaten, er wolle endlich wieder einmal nach Europa kommen und bei dieser Gelegenheit auch Budapest besuchen. Die Kameraden, von denen keiner sonderlich gut mit Kádár gestanden hatte, keiner es sonderlich weit gebracht hat, geraten auf diese Mitteilung hin ganz durcheinander, Kelemen verliert fast völlig den Kopf vor Illusionen. Alles setzt auf den grossen Mann, erwartet sich Wunder von ihm; jeder glaubt, er werde von Kádár aus dem Dreck gezogen werden. Kádár kommt wirklich mit seiner Gattin. Ursprünglich will er nur wenige Tage bleiben. Aber es wird ein Aufenthalt von Monaten, da der Millionär sich in Kelemens Schwester, die kleine Joly, verliebt, die es sich allerdings in den Kopf gesetzt hat, von Kádár nach dessen zu erfolgender Scheidung geheiratet zu werden, während Kádár das Gegenteil will, schliesslich keiner sein Ziel erreicht. Kelemen gibt in einem Anfall von Verwirrung seine kleine Position auf, da er wähnt, Kádár würde ihm zu Glanz und Ansehen verhelfen. Aber Kádár, absoluter selfmademan, der sich durch brennenden Ehrgeiz, Zielbewusstsein, ohne Skrupeln emporgearbeitet hat, über Leichen von Angehörigen, Freunden, geliebten Frauen, geschritten ist, kümmert sich den Teufel um seine ehemaligen Mitschüler und deren kleine Alltagssorgen. Er reist ab, wie er gekommen, mit seiner angetrauten Gattin, lange Gesichter blicken seinem Zuge nach und Kelemen, total aus dem Gleichgewicht geraten, geht ins Wasser.

Das klingt, roh wiedergegeben, ziemlich kinohaft, und das Buch hat — weniger in der Technik — tatsächlich viel vom Film, wie bereits vor dem Kriege etwa Kellermanns Tunnel. Aber es löst über äussere Spannung doch starke innere Beteiligung aus, die zuweilen fast Erschütterung wird, ein glänzendes Zeitbild, wie es Erscheinungen, politische und künstlerische Strömungen auffängt, die Welt widerspiegelt. Man fühlt sich auf das Aeusserste abgestossen durch Mr. A. T. Cadar, der uns als Antal Kádár so zu rühren verstand. Doch wir sehen wieder einmal, dass es die Zeit, ihr Ungeist ist, der aus Menschen Ungeheuer werden lässt und finden jedenfalls die Bekanntschaft mit Franz Körmendi äusserst lohnend.

Franz Molnárs jüngstes Prosabuch betitelt sich: **Der musizierende Engel** (Paul Zsolnay, Wien). Es begibt sich zu Venedig zwischen zwei jungen, ungarischen Menschen oder eigentlich einem unglücklichen Dreieck. Leidenschaftliche Liebe, rasende Eifersucht eines jungen Mädchens, die zweimal haarscharf an Kapitalverbrechen vorbeiführt. Das wird sehr reizvoll und spannend erzählt, ohne Knalleffekte, eben in der Molnárweis‘, die in ihren Höhepunkten fast an Arthur Schnitzler heranreicht. — Schwer, angesichts der beiden Ungarn gleichen Vornamens, nicht **Franz Lehárs** (dessen Giuditta nach Wien und Budapest nunmehr die Warschauer Oper erstaufführte) zu gedenken — und bei Molnár Lehár nicht Polgárs.

Abenteuer in Venedig heisst ein Roman des Holländers **Johann Fabricius** (ebenda). Acht Tage Urlaub genügen, auf dass ein kleiner Angestellter aus Wien, dessen Mittel nicht zum Studium langten, nicht nur eine internationale Reihe weiblicher Herzen knickt, sondern von einer amerikanischen Milliardärstochter auf deren Yacht vermutlich ins Glück sich entführen lässt. Das ist nun trotz allen bescheidenen Versuchen einer Sozialkritik Ufafilm-Ideologie, so zwischen Privatsekretärin (die natürlich ihren Generaldirektor kapert) und „Sieger“ (Telegraphist mit Pendant-Carriere). Aber ganz so fatal wirkt die Angelegenheit nicht; wenn man sich von allen Skrupeln freizumachen vermag, wird man sogar finden, dass es sich hier um einen äusserst amüsanten, brillant gefingerten Unterhaltungsroman handelt, der sich in Hundstagen ausgezeichnet liest und für derartige Fälle — weniger freilich als Wunschtraumspiel — zu empfehlen ist.

Aehnlichen Zwecken dient der allerdings ungleich höher zu bewertende, kleine Roman: **Im Sommer** des Norwegers **Gunnar Larsen** (R. Piper & Co., München). Immer mal wieder Variationen über ein dreieckiges Thema, die Liebe eines jungen Witwers zu seiner mit einem ungeliebten Mann verheirateten Kusine — mit glücklichem Ausgang, wenn man von dem übrigbleibenden Ehegatten — der freilich mit Frauen ohnehin nichts zu unternehmn vermag — absieht. Sehr glückhaft sind die Geschehnisse in ihrer leichten Melancholie mit nordischer Landschaft verwoben, Wäldern und Meeresküste, ein liebenswürdiges Naturspiel, nicht der Anmut und eines leisen Humors entratend.

Das vollsaftige Gegenstück des Schweden **Hjalmar Bergman** heisst: **Eros‘ Begräbnis** (ebenda). Das ist eine Gutshofgeschichte. Die Herrin des Landsitzes, Witwe eines passionierten Erotikers, will eine Anti-Eros-Bewegung entfachen, und man wird unschwer erraten, wie glücklich das Unternehmen misslingt. Das Ganze bildet eine Rahmenerzählung reich an Vitalität, reizenden Begebenheiten, einen kleinen, nordischen Boccaccio.

Der „Völkische Beobachter“ nennt übrigens den Autor einen „Dichter von reinstem germanischen Wesen“. Angemerkt sei, dass im Mittelpunkt des Geschehens, Sara, ein altes, jüdisches Fräulein steht, das auf dem Schloss in Pension lebt, von allen geliebt und verehrt, aller Vertraute, deren Geburtstag hier mit Pomp und dem Herrn Pastor nebst seiner zahl-

und -maklern sowie von den Seespediteuren, welche bei den Umladungen in den genannten Häfen mitwirken, abgeschlossen werden, sowie Schriftstücke, welche die Ausführung solcher Verträge bestätigen, von den Stempelgebühren befreien.

Der Finanzminister ist befugt: a) die an die Staatsämter gerichteten Eingaben, welche ihren Sitz in Gdynia haben, sowie die von diesen Aemtern ausgestellten Bescheinigungen, b) die Eingaben an die Zentralbehörden und an die Behörden der II. Instanz, welche den Seeverkehr über die Häfen des polnischen Zollgebiets abwickeln, sowie die in diesen Sachen ausgestellten Bescheinigungen von den Zollgebühren zu befreien.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Finanzminister übertragen.

Dieses Gesetz tritt mit dem 15. März d. Js. in Kraft.

Ist der Keller ein besonderer Laden?

Aus den Bestimmungen des Art. 11 der staatlichen Gewerbesteuer, geht hervor, dass als besonderer Laden nur Räumlichkeiten angesehen werden können, die keine direkte Verbindung mit dem Geschäft haben. Der Keller, der als Warenlager gilt, und die Verbindung mit dem Geschäft durch einen gemeinsamen Flur hat, ist **kein** besonderes Geschäft.

Detailverkauf: Grundsätzlich steht er allen Handeltreibenden zu.

Zur Ausübung des Detailverkaufes ist eine Genehmigung der Steuerbehörde für Akzisen und Monopole nur dann nötig, wenn es sich 1) um Plätze der öffentlichen Benutzung handelt, (z. B. Bahnhofsgebäude); 2) beim Strassenverkauf, in Kiosken, Strassenautomaten, ambulanten Verkauf usw.

Diese Genehmigungen bekommen nur privilegierte Personen, wie Invaliden, Witwen und Waisen nach Invaliden, Teilnehmern an Unabhängigkeitskämpfen usw.

Die neuen Verkaufsstellen dürfen in einer nicht geringeren Entfernung als 50 Mtr. von einem Strassenverkaufspunkt sein. In Ausnahmefällen kann eine Unterschreitung der 50 Mtr. Mrenze genehmigt werden.

Ohne Erlaubnis dürfen Verkaufsstellen in Hotels, Restaurants, Vergnügungslokalen usw. eröffnet werden.

Grosshandelsverkauf:

Das Konzessionssystem wurde aufgehoben und ein Vertragssystem zwischen den Monopol- und Grosshändlern eingeführt, jedoch wurde ein Vorrecht im Grosshandelsverkauf für die oben angeführten privilegierten Personen eingeräumt.

Höhe des Vorschusses für die Einkommensteuer, wenn die Behörde dem Steuerzahler den Erklärungstermin aufgeschoben hat.

Der Steuerzahler, dem die Behörde den Erklärungstermin aufgeschoben hot, ist Kraft des Gesetzes selbst, nur zur Entrichtung der Hälfte der für das vorhergehende Steuerjahr entrichteten Steuer verpflichtet. (Art. 87, Abs. 3 des Gesetzes über die Einkommensteuer). (Urteil N. T. A. vom 7. II. 1934 L. Rej. 1786/32).

Zolltarifentscheidungen.

Auf Grund der Entscheidungen des Finanzministeriums unterliegen die unten aufgeführten Waren der Verzollung gemäss folgenden Positionen:

Kugellager, von einem Gewicht von ungefähr 50 kg ohne Grundplatten, für einen Gasolinmotor, der in Hälften versandt ist, gemäss Pos. 1084 Pkt. 3 als Kugellager ohne Grundplatten (L. D. IV. 30251/2/33 vom 28. 11. 33).

Uhren in seitlicher Fassung aus unedlem Metall ohne Deckel mit sichbarem Mechanismus wegen der Ersetzung des Deckels durch Gläser gemäss Pos. 1172 Pkt. 1 Buchst. a) analog den Uhren mit Deckeln.

Chofaro „G“, Artikel zur Verbesserung des Mehls, der sich aus phosporsaurem Kalk und Ammoniumsulfat zusammensetzt gemäss Pos. 300 Pkt. 8 wie andere anorganische Ammoniumverbindungen. (L. D. IV. 27470 vom 5. Dezember 1933).

Fabrikate aus Steatit, die bei der Produktion von elektrischen Kontakten Anwendung finden, gemäss Pos. 1123: entsprechend den keramischen Fabrikaten für elektrotechnische Zwecke ohne Zusatz anderer Materialien. (L. D. IV. 32768/2/33 vom 18. 12. 1933).

Fischfettsäuren — mit Trangeruch und Schmalzkonstenz im Handel unter dem Namen Dampftranstearin nach Position 216/1 (L. D. IV. 24440/2/33 vom 14. 11. 1933).

Karlsbader Zwieback nach Pos. 229/4 wie Spezialgebäck ohne Zucker (L. D. IV. 28896/2/33 vom 20. 11. 1933).

Eine Mischung von gebleichtem Pflanzenwachs der Karnauba mit Zerisin, nach Pos. 202 (L. D. IV. 32771/2/33 vom 20. 11. 33).

Gemahlene Blätter der Sumachpflanze nach Pos. 94 als pflanzlicher Gerbereirohstoff (L. D. IV. 32151/2/33 vom 15. Dezember 33).

Dünne Jutesäcke, die als Verpackung für Kürbiskerne gebraucht werden, sind obgleich sie keine Aufschriften tragen, als normale Handelsverpackung anzusehen, die einer besonderen Verzollung unterliegt. (L. D. IV. 26963/2/33), vom 9. November 1933).

Bemerkungen und Einfuhrverbot der ganzen Position.

Wenn das Einfuhrverbot die ganze Position des Zolltarifs umfasst, so ist das Verbot auf die Bemerkungen, die niedrigere Zollsätze vorsehen, bezw. eine Zollbefreiung bei der Ausfuhr über Häfen des polnischen Zollgebietes gewähren, auch dann anzuwenden, wenn die Bemerkung nicht ausdrücklich in der Anlage zur Verordnung des Ministerrates vom 11. 10. 1933 bestimmt ist. (Rundschreiben L. D. V. 28459/2/33 vom 26. 10. 1933).

Spezialverpackung und Einfuhrverbot.

Spezialverpackungen, die einfuhrverboten sind, und gemäss ihrer Qualität einer besonderen Verzollung im Sinne der Vorschriften des § 32 der Verordnung über das Zollverfahren unterliegen, können nur zum freien Umsatz ohne Vorlegung einer Bescheinigung für die Einfuhrgenehmigung in den Fällen zugelassen werden, wenn diese Verpackungen einer endgültigen Abfertigung unterzogen werden, mit Ausnahme von Blechverpackungen, die bei der Einfuhr von Filmen verwandt werden.

Dagegen werden die Verpackungen, die gemäss § 12, Pkt. 8 der Zollverordnung einfuhrverboten sind, einer bedingten Abfertigung unterzogen, und können zum freien Umsatz ohne Einfuhrgenehmigung unter der Bedingung, einer Zollkaution, sowie einer Kaution in Höhe des Warenwertes zugelassen werden. Vertrauenswürdigen Firmen, falls sie eine schriftliche Erklärung abgeben, dass die bedingt abgefertigten Verpackungen ins Ausland zu einem bestimmten Termin wieder ausgeführt werden, kann eine Befreiung von der Kautionsstellung gewährt werden. Rundschreiben L. D. IV. 22451/1/33 vom 30. IX. 1933.

Eine Million Pfund Umsatz auf der Levante-Messe.

Wie die Leitung der Levante-Messe in Tel-Aviv mitteilt, wurden während der 40-tägigen Dauer der Ausstellung Käufe und Verkäufe im Werte von etwa einer Million Pfund getätigt. Sämtliche Firmen, die sich an der Messe beteiligt haben, äussern sich sehr zufrieden über den geschäftlichen Erfolg. Besonders gut haben die englischen und belgischen Aussteller abgeschlossen. Ueber 2000 Angestellte waren während der Messe dauernd beschäftigt. Die Organisierung der Messe hat Investitionen in Höhe von 150.000 Pfund erforderlich gemacht.

Prager Herbstmesse 1934.

Die diesjährige Prager Herbstmesse findet vom 2. bis 9. September im unmittelbaren Anschluss an die Leipziger Messe statt. An ihrer Veranstaltung zeigt sich diesmal vor allem die tschechoslowakische Exportindustrie interessiert.

Wirtschafts-Literatur

Stanisław Latanowicz, Poznań, własny nakład. **1. Rewizja księgowości i bilansu w zasadzie i w praktyce. 2. Tajemnice i fałszerstwa księgowości i bilansów. 2 cenne książki!**

Ostatnio ukazały się na rynku księgarskim wyżej podane 2 książki z tej dziedziny polskiej literatury handlowej, która najwięcej wykazuje luk. Obie książki omawiają w sposób łatwo zrozumiały najtrudniejsze i najbardziej interesujące tematy. Fakt ten, że autor podjął się tego zadania, świadczy o tem, że autor posiada wieloletnią praktykę i rozległą oraz głęboką znajomość w tej dziedzinie.

Treść pierwszej książki obejmuje następujące tematy: Prawo i jego obowiązki, przepisy prawne, inwentury i bilanse, organizacja i kalkulacja, zasada i technika, rewizor i znawca.

Podczas gdy druga książka zajmuje się omawianiem następujących tematów:

Sposoby popełniania nadużyć i ich przyczyny, przedmiot nadużyć, spółki prawne, oraz stwierdzenie i zapobieganie.

Z treści tej jasno wynika, że obydwie książki zasługują na specjalną uwagę czytelników, warto zainteresować się niemi bliżej.

reichen Kinderschar, aber auch anderen, ganz und gar nichtarischen Gästen, gefeiert wird. Nun, von uns aus...

Freundschaft oder ein Tabakladen heisst das 6. Glied aus der Geschichten - Kette des Adrian Zograffi, (Rütten & Loening, Frankfurt a. M.), wie sie uns der Graeco - Rumäne **Panait Istrati** erzählt. Es ist wiederum ein Zyklus von 5 Sätzen, Variationen über ein Thema. In Griechenland und Aegypten begibt es sich, und es weht der Atem der alten Götter in diesen Erzählungen, ingleichen Glut und Farbe des Orients. Von unbändigem Freiheitsdrang, sind die Helden Istratis beseelt, Vagabunden, die die weite, wilde Welt lockt, so leidenschaftlich glühend, dass der Aermste der Armen noch geadelt erscheint durch die Ursprünglichkeit des impetus. Die Freundschaft bildet den Grundaccord aller Dichtungen Istratis, und das Schlusstück des jüngsten Bandes, Sotir betitelt, gehört unstreitig zu dem Hinreissendsten, was — nicht nur von Istrati — zu diesem Thema je gekündet wurde, von Walt Withman'scher Vitalität und der Leuchtkraft des Hohenliedes.

Sotir, Genius der Freundschaft, Bruder Nathanaels!

*

Heinrich Regius, Dämmerung, Notizen in Deutschland. (Oprecht & Helbling, Zürich.)

Diese Aufzeichnungen eines mir unbekannten Mannes sind trotz ihres aphoristischen Charakters wohl das Gültigste, was bisher über die geistige Lage in Deutschland vor der Eroberung durch den Nationalsozialismus gesagt wurde. Sie stammen aus der Zeit des Zwielichts, der geistigen und politischen Unentschiedenheit, aus den lähmenden Jahren 1927—31. Mit einer Eigenwilligkeit sondergleichen untersucht der Verfasser die Situation des deutschen Menschen, und es ist erstaunlich zu sehen, wie er über die rein ökonomische Bedingtheit fortschreitet zu der Erkenntnis einer anarchischen Welt, deren Maschen in eine heillose Unordnung geraten sind. Hier spricht das grosse Leid eines Erkennenden, der sich nicht in fix und fertige Systeme rettet und aus dem Elfenbeinturm einer Theorie die Welt apostrophiert — hier spricht ein Mensch, der sich kein X für ein U vormachen lässt, ein Zeitgenosse jener grossen Verbannten, die, von Augustin bis zum englischen Humanismus, fern der Heimat die Siegelbewahrer der Wahrheit und des Gewissens waren. Kein Wort der Beschimpfung, keine oberflächliche Empörung, kein nervöses Geschrei lebt in diesem Buch — es geht mit dem heiligen Ingrimm und der verbissenen Trauer eines Liebenden an die Wurzeln der menschlichen Existenz innerhalb des herrschenden Gesellschaftssystems. Mag manches und sogar vieles überscharf belichtet sein — die Gradheit des Mannes, der hinter diesen Worten steht, überdeckt jeden Einwand. Man lese das Kapitel: — Alle müssen sterben. Selten war der ewig revolutionierende Zwiespalt menschlichen Lebens so klar und einfach aufgerissen wie hier. Ich weiss, was ich wage, wenn ich behaupte, diese Sätze könnten von Shakespeare sein. Von jenem Shakespeare, der London verliess und sich, den Mund voll Ekel, in sein Heimatdorf vergrub.

Dieses Buch ist in keiner Weise mit den heute üblichen Attacken gegen ein Staatssystem zu verwechseln. Es keift nicht, es „entlarvt“ nicht, es ist unerhört unnervös. In der grossen Nacht des Schweigens, in der sich heute viele produktive Menschen befinden, indem sie die billige und unnütze Art geschriebenen Gezeters erkennen, grüsst dieses Werk als ein leuchtender Anfang alle jene, denen nach der abgrundtiefen Trauer über das Schicksal ihrer Epoche der heilige Ernst einer neuen Verantwortung langsam erwächst.

Ernst Gläser.

Frauenschicksale

Gina Kaus: Die Schwestern Kleh. (Verlag Allert de Lange, Amsterdam.)

Gina Kaus gehört zu den Schriftstellerinnen, die zur Klärung der Begriffe über moderne Jugend und ihre Moral durch ihre tiefe und offene Behandlung der wichtigsten Fragen beitragen. Sie kleidet ihre Erkenntnisse zudem in die Form spannender Erzählungen, und auch ihr Drama: .Toni machte sie bereits bekannt. Die Schwestern Kleh interessieren wiederum durch die Abwandlung zweier Frauenschicksale, von denen das eine durch traditionelle Anschauungen geleitet, das andere nach eigenem Gutdünken geführt wird. Die Wirkung der Erzählung wird verstärkt durch die indirekte Form der Wiedergabe, die durch den Bericht der ältlichen Erzieherin der Schwestern Kleh erfolgt.

Irene und Lotte Kleh werden nach dem Tode der Mutter von dieser Erzieherin betreut; Irene, die ältere, ist zur Frau und Mutter prädestiniert, Lotte zur Künstlerin. Der Konflikt ergibt sich daraus, dass Irene übereilt mit einem Manne verheiratet wird, der sie unbesonnenerweise zu seiner Geliebten machte. Aus Pflichtbewusstsein heiratet er sie, obwohl er sich bald seiner Liebe zu Lotte bewusst wird. Die bürgerliche Moral siegt über die Leidenschaft der beiden Menschen, die sich nur ein einziges Mal in einer schicksalvollen Stunde angehören, aber alle drei gehen an ihr zugrunde, denn sie sind nicht stark genug, um zu verzichten, und nicht stark genug, um sich auf Kosten der andern ihr Glück zu sichern. Psychologisch besonders delikat ist die Veränderung, die wir aus dem Bericht in den Anschauungen des alten Fräuleins selbst beobachten. Die strenge Verteidigerin von Anstand und Sitte wird zur Verteidigerin des natürlichen Gefühls, das allein über die Beziehungen der Menschen untereinander entscheidet. Gina Kaus kennt die Vielfältigkeit des Gefühls, sie weiss, wie Vorurteile oder unberechenbares Missgeschick die Trübung und Unterdrückung der edelsten Regung im Innern der Frau bewirken.

In der Reihe dieser Erzählerinnen, deren Frauengestalten eine eigentümliche Zartheit haben, ist auch **Adrienne Thomas** zu nennen, bekannt durch den Nachkriegsroman: Die Kathrin wird Soldat. Ihr neues Buch heisst: **Dreiviertel Neugier** (ebenda) in Anspielung auf Casanovas Ausspruch, dass Liebe dreiviertel Neugier sei. Mit diesem frivol gemeinten und doch resignierten Grundsatz beginnt die junge Heldin ihres Buches ihr Frauenleben, dessen erstes Erlebnis die Kriegstrauung mit dem geliebten Manne und sein baldiger Tod bilden. Trotz ihrer skeptischen Einstellung und betonten Unsinnlichkeit ist es ihr Schicksal, an der Liebe zu einem Manne vom Typ des Don Juan zu sterben, der ihr Treue nicht versprechen konnte. Das Buch ist von melodiöser Zartheit und Wehmut. Eigentümlich ist den Frauen der Gina Kaus und Adrienne Thomas heisse Liebesbereitschaft und die Tragik des Sich-Nicht-Ausgeben-Könnens, weil die Kraft dieser Menschen, frühzeitig gebrochen, nicht ausreicht, um die Widerstände von aussen oder die innere Leidenschaft zu überwinden. Beide Mädchen hätten den Ausweg finden können, im Zusammenleben mit einem anderen Manne und in der Mutterschaft Erfüllung zu suchen, beide „früh gereift und zart und traurig“, wie Hofmannsthal sagt, können es nicht.

T. Gu.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Alfred Gawlik Katowice. — Verlag Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles. Katowice. — Druck: Śl. Zakl. Graf. i Wyd. „Polonia“ S. A. Katowice.